

SATZUNG

des

SV Bad Laer

A. Allgemeines

§ 1

1. Der im Jahr 1931 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Bad Laer e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bad Laer und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. VR 110022 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, 1. Januar bis 31. Dezember.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiss.

§ 2

1. Der SV setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er
den Leistungs- und Breitensport,
die sportliche Freizeitgestaltung,
die Leibeserziehung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigem Alter,
die Jugenderholung in sportlicher Freizeit und Feriengestaltung,
die internationalen sportlichen Begegnungen.
4. Der SV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der SV Bad Laer ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes, des Niedersächsischen Volleyballverbandes, Niedersächsischen Basketballverbandes, des Niedersächsischen Tischtennisverbandes, des Niedersächsischen Turnerbundes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlage und Haftung

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des SV werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung, die Ordnungen und durch die Satzungen der im § 3 genannten Organisationen geregelt. Für die aus der Mitgliedschaft zum SV sich ergebenden Streitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
2. Im Rahmen der Sportunfallversicherung sind die Mitglieder des SV gegen die im Zusammenhang mit den unter § 2 genannten Betätigungen auftretenden Unfälle und Schäden versichert.
3. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft – Ehrungen

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft ist persönlich.
3. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, als ordentliche Mitglieder und
 - b) Personen unter 18 Jahren als Vereinsangehörige.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
5. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Dabei bedarf es nicht der Angabe der Gründe. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung, einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.
6. Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Sportverein endet durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligem Austritt,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss,
 - e) Auflösung des Sportvereins.Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen.
2. Der freiwillige Austritt kann halbjährlich erfolgen durch Erklärung per Einschreiben an den Vorstand bis spätestens 30. Juni bzw. 31. Dezember, sofern die Mindestmitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von dessen gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden. Ferner muss der Mitgliederausweis abgegeben werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen; die

- erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 7

Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für den Verdienst um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Hauptversammlung erforderlich.
3. Die nach Absatz 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft, sind aber beitragsfrei.

C. Beiträge, rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Beiträge und Gebühren

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
2. Beiträge sind Jahresbeiträge.
3. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.
4. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung, Zusatzbeiträge sowie Mahngebühren vom Vorstand festgesetzt und in der Gebührenordnung veröffentlicht.
5. Der Vorstand ist berechtigt, die beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu einem in der Gebührenordnung festzulegenden einmaligen Betrag einzuräumen.
6. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung der Antrags- und Diskussionsrechte teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Vereinsangehörige ab 12 Jahre üben die in der Jugendordnung festgelegten Rechte aus.
3. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins Sport betreiben.
4. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Organe verbindlich.
5. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten und den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die bei Wettkämpfen und öffentlichen Auftritten vorgeschriebene

Vereinskleidung zu tragen.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
8. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.

D. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung, bzw. Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Fachausschüsse.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese wird generell am letzten Freitag im Januar durchgeführt. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch Ankündigung über eine Annonce in der Neuen Osnabrücker Zeitung, die auch die Tagesordnung enthält einberufen. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht im Einzugsbereich der Neuen Osnabrücker Zeitung haben, werden vom Vorstand mit einer schriftlichen Benachrichtigung persönlich eingeladen. Ebenso wird der Termin und die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung durch einen Aushang im Mitteilungskasten des Vereins am Vereinslokal „Altes Gasthaus Böckmann“, sowie durch einen Aushang in der Turnhalle bekannt gegeben.
2. Die Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Jahresrechnungsbeschlusses.
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und außerordentliche Vorhaben, die ein Eigenkapital von über 10.000,- Euro erforderlich machen.
 - e) Wahl des Vorstandes und Rechnungsprüfer.
 - f) Festsetzung der Beiträge.
 - g) Verleihung von Ehrungen.
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf der Tagesordnung gebrachten Themen.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im übrigen gelten in der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmungen, die der ordentlichen Versammlung entsprechen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen, bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beurkunden. Sie werden von dem Schriftführer in einem Protokoll festgehalten, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus dem:
 - a) geschäftsführenden Vorstand
 - b) erweiterten Vorstand.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der 3. Vorsitzende,
 - d) der 1. Schriftführer,
 - e) der 2. Schriftführer,
 - f) der 1. Schatzmeister,
 - g) der 2. Schatzmeister.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Vorsitzenden der einzelnen Fachabteilungen Fußball, Volleyball, Basketball, Tischtennis und Turnen.

3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung anderen Organen zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er leitet und koordiniert die Arbeit und repräsentiert darüber hinaus den Verein, den Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.

Der Verein wird durch 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, von denen wenigstens einer einer der Vorsitzenden sein muss, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung wird die Mitgliederversammlung vom 2. Vorsitzenden, bzw. bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden vom 3. Vorsitzenden geleitet.

Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

Leistungssport;

Breitensport;

Jugendpflege;

Öffentlichkeitsarbeit;

Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen;

Rechts- und Sozialfragen.

Alles weitere regelt die vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung mit Stellen- bzw. Organisationsplan.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Tätigkeiten auf den Gesamtvorstand zu übertragen und Mitglieder des Gesamtvorstandes mit der Wahrnehmung von Aufgaben zu

beauftragen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden nach Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 14.11.2007 wie folgt bestellt:

Der 1. Vorsitzende, der 2. Schriftführer und der 1. Schatzmeister werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

Der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 2. Schatzmeister werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Nach Ablauf von 2 Jahren wird sodann für 2 Jahren der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 2. Schatzmeister neu gewählt.

Im Folgejahr wird der 1. Vorsitzende, der 2. Schriftführer und der 1. Schatzmeister neu gewählt.

Sodann laufen die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder jeweils seit ihrer Wahl 2 Jahre. Nach Ablauf von jeweils 2 Jahren sind die turnusmäßig ausscheidenden

Vorstandsmitglieder von der Versammlung wie folgt neu zu wählen:

Die Mitglieder des Vorstandes werden sodann jeweils für 2 Jahre gewählt.

Jährlich wählt die Mitgliederversammlung die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu.

ungerade Jahreszahl

- Wahl des 1. Vorsitzenden
- Wahl des 2. Schriftführers
- Wahl des 1. Schatzmeisters

gerade Jahreszahl

- Wahl des 2. Vorsitzenden
- Wahl des 3. Vorsitzenden
- Wahl des 1. Schriftführers
- Wahl des 2. Schatzmeisters.

Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt so lange im Amt, bis der oder die Nachfolger gewählt oder berufen sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Berufung eines Vorstandmitgliedes in den Vorstand durch den Vorstand zur kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zulässig.

Die Amtszeit eines so berufenen Vorstandsmitgliedes, der im Vorstand kein Stimmrecht hat, endet mit dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

5. Der 1. Vorsitzende kann an allen Sitzungen der Organe mit Sitz und Stimme teilnehmen.

§ 13

Die Fachausschüsse

1. Für die in § 12 festgelegten Aufgabenbereiche werden zusätzliche Fachausschüsse tätig oder können

tätig werden. Diese Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

2. Die Fachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart, bzw. für gezielte Aufgaben gebildet. Sie unterstehen dem für ihren Bereich zuständigen Vorstandsmitglied, das ebenfalls an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen kann. Die Mitgliederzahl der Ausschüsse kann je nach Aufgabengestaltung bzw. Stärke der Fachabteilungen unterschiedlich sein.
3. Die Fachausschüsse werden entweder vom Vorstand oder aus der Mitte der einzelnen Fachabteilungen gewählt. Sie wählen dann den Vorsitzenden aus ihren Reihen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
4. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse regeln die vom Vorstand für die Sachgebiete zu erlassenen Ordnungen.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis stimmberechtigter Mitglieder 2 Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von einem Jahr. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht einem Organ des Sportvereins angehören.
2. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer muss mindestens ein Prüfer gewählt werden, der im Vorjahr als Rechnungsprüfer nicht tätig war. Rechnungsprüfer sollen nicht mehr als zwei Jahre hintereinander tätig sein.
3. Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie der Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor den Vorstand unterrichten.
5. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

E. sonstige Bestimmungen

§ 15

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Bad Laer mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Als solcher Zweck kommt die Förderung des Sports in Betracht.